

Satzung des VNU e. V.

beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 21. Juni 2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen in dieser Satzung als auch in den entsprechenden Ordnungen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ Im Folgenden wird für den „Verband für Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement e.V.“ auch die Kurzbezeichnung „VNU e. V.“ verwendet. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der Nummer VR 12002 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung von Nachhaltigkeit und Umweltschutz in Unternehmen und Organisationen aller Branchen verwirklicht. Dies soll vor allem dadurch erfolgen, dass qualifizierte Fachleute die Konzeption, Einführung, Weiterentwicklung und Prüfung von Nachhaltigkeits- und Umweltmanagementsystemen unterstützen.
- (2) Zu den Aufgaben und Zielen des Verbandes zählen insbesondere:
 - a) Sicherung einer hohen Qualität der auf dem Gebiet des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements tätigen Fachleute,
 - b) Information der Mitglieder, insbesondere zu Rechts- und Normenänderungen sowie zu inhaltlichen und methodischen Fragen des Nachhaltigkeits- und Umweltmanagements,
 - c) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Begutachtung von Handlungsempfehlungen, Richtlinien und Regelwerken zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement, insbesondere auch zur Tätigkeit der auf diesem Gebiet agierenden Fachleute,
 - d) Förderung und Unterstützung einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, die Akzeptanz und den Informationsstand von Öffentlichkeit und Fachöffentlichkeit über Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement zu erhöhen,
 - e) Förderung und Unterstützung der fachlichen Aus- und Fortbildung der Mitglieder und
 - f) Zusammenarbeit mit Personen, Institutionen, Unternehmen und Körperschaften sowie Mitarbeit in Gremien, soweit zur Erfüllung des Verbandszwecks nach § 2 (1) notwendig.
- (3) Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied anderer Verbände werden.

§ 3 Selbstlosigkeit und Eigenwirtschaftlichkeit

- (1) Der Verband ist selbstlos und nicht eigenwirtschaftlich tätig.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Ordentliche Mitglieder, insbesondere auch ehrenamtlich tätige Personen wie Mitglieder des Vorstands, können Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen für klar abgegrenzte Leistungen zur Erreichung des Vereinszwecks erhalten (siehe Finanzordnung).

§ 5 Auflösung

- (1) Eine Auflösung des Verbandes bedarf des Beschlusses einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einzuberufenden Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.
- (3) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen der Deutschen Bundesstiftung Umwelt, Osnabrück, als gemeinnütziger Stiftung zu. Die Vermögensempfängerin hat das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 (1) dieser Satzung zu verwenden.

§ 6 Budgetplanung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes werden insbesondere wie folgt aufgebracht:
 - a. Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder ,
 - b. Einnahmen aus Zuwendungen ,
 - c. Einnahmen aus Spenden,
 - d. Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Beiträge der Mitglieder werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

- (2) Der Verband darf über die in seinem notwendigen Anlagevermögen und durch seine Verpflichtungen gebundenen Mittel hinaus ein Vermögen nur vorübergehend für Zwecke ansammeln (Zweckvermögen), die durch § 2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Verbandes zu verwenden.
- (3) Der Verband haftet mit dem Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Verbands sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Verbandszweck verpflichtet fühlen, insbesondere diejenigen, die auf dem Gebiet des nachhaltigen Umweltmanagements oder angrenzender Fachgebiete tätig sind oder die sich in einem entsprechenden Ausbildungsgang befinden.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche oder juristische Personen ernennen, die sich in hervorragendem Maß besondere Verdienste um den Verband erworben haben.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag. Die Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich unter Zusendung der Satzung, der Mitteilung des Beginns der Mitgliedschaft und der Angabe des zu entrichtenden Beitrages gemäß Beitragsordnung mitgeteilt.
- (2) Mit dem Aufnahmeantrag erkennen Mitglieder die Satzung und das ergänzende Regelwerk des Verbandes in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an.
- (3) Mitglieder können gegenüber dem Vorstand schriftlich den Austritt erklären. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Kalenderjahres zugehen und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod,
 - b. Löschung der juristischen Person,
 - c. Austritt oder
 - d. Ausschluss.
- (5) Der Ausschluss erfolgt,
 - a. wenn ein Mitglied wiederholt oder in besonderem Maße gegen die Interessen des Verbandes verstoßen hat oder
 - b. wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung und Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt (siehe Beitragsordnung).
- (6) Der Ausschluss erfordert einen Vorstandsbeschluss, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder zu fassen ist. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 11 (3) h.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Sie besitzen grundsätzlich, vorbehaltlich anderweitiger nachfolgender Regelungen, das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht. Sie haben auch das Recht, zur Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Juristische Personen benennen eine stimmberechtigte Person, können aber mit weiteren Personen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Verbandes nach Kräften zu fördern, im Sinne der Satzung des Verbandes zu handeln, die Beschlüsse der Organe des Verbandes zu befolgen und die Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung und Förderung ihrer eigenen und der gemeinsamen Belange durch den Verband im Rahmen dieser Satzung.
- (4) Finanzielle Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verband werden durch Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben.

§ 10 Organe

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle stimmberechtigten Mitglieder an. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn sie von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder gefordert wird; sie kann auch auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - c) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - d) die Entlastung des Vorstands nach Rechnungsprüfung,
 - e) die Bestätigung der Geschäftsordnung, der Finanzordnung sowie der Beitragsordnung,
 - f) die Bestätigung des Jahresberichts, des aufzustellenden Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - g) Entscheidungen über Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes,
 - h) Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6),
 - i) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes und die Übergabe des Vereinsvermögens.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder elektronisch (Brief oder E-Mail) einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich oder elektronisch beim Vorstand einzubringen.
- (6) Der Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung insbesondere über
 - a) die Aktivitäten des Verbandes seit der letzten Mitgliederversammlung und
 - b) den Kassenabschluss des letzten Geschäftsjahres.
- (7) Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter, falls nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Vorsitzenden wählt.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, einschließlich Änderungen des Zweckes des Verbandes, und Entscheidungen über den Einspruch gegen den Verbandsausschluss nach § 8 (6), für die eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Die Auflösung des Verbandes regelt § 5 (1).
- (9) Jedes Mitglied gemäß § 7 (2) hat eine Stimme.

- (10) In eiligen Angelegenheiten kann der Vorstand Beschlüsse im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren veranlassen. Die Beschlussvorlage ist hierbei allen Mitgliedern zuzuleiten unter Angabe einer Antwortfrist von mindestens 8 Werktagen. Es gilt der Tag der Absendung als Fristwahrung. Die Mitglieder nehmen innerhalb dieser Frist schriftlich und / oder elektronisch Stellung. Widersprechen 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen und / oder elektronischen Verfahren, so ist die Beschlussvorlage auf der nächsten ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens von einem Vorstandsmitglied und von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (12) Jedes Mitglied kann sich bei der Mitgliederversammlung durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Dazu ist für jeden Einzelfall eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die den Vertreter namentlich nennt. Jeder Vertreter darf nur ein Mitglied vertreten.
- (13) Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).
- (14) Der Vorstand kann in einer „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
- (15) Die „Richtlinie für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Richtlinie ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Richtlinie wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- (16) Ein Beschluss ist auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde
- (17) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schatzmeister und weiteren bis zu sechs ordentlichen Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden, und endet erst mit dem Ende der Mitgliederversammlung, welche die Nachfolger wählt, und zwar auch dann, wenn sich die Wahl der Nachfolger verzögert. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verband außergerichtlich und gerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten. Der Verband wird in allen Rechtsgeschäften durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Geschäftsordnung zur Bestätigung vor.

§ 13 Geschäftsführung, Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsführung einrichten, einen Geschäftsführer berufen und abberufen. Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Zur Erledigung von laufenden Aufgaben des Verbandes wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden vertraglich mit dem Personal der Geschäftsstelle vereinbart.

§ 14 Beirat

- (1) Zur Beratung des Vorstandes in Fachfragen kann der Vorstand einen ehrenamtlich arbeitenden Beirat mit bis zu 11 Mitgliedern berufen. Dem Beirat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören.
- (2) Dem Beirat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Anregungen zu Aufgaben des Verbandes,
 - b) Vorbereitung des Arbeitsprogramms des Verbandes,
 - c) Vorschläge zur Erarbeitung von Regelwerken, Normen und Handlungsempfehlungen zum Nachhaltigkeits- und Umweltmanagement und deren Fortschreibung,
 - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) Vorschläge zur Aus- und Fortbildung,
 - f) Beratung des Vorstandes in Fragen der Zusammenarbeit mit fachverwandten Vereinigungen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.
- (3) Der Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand lädt den Beirat mindestens jährlich, der Beiratsvorsitzende nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch zur Sitzung ein.
- (5) Der Beirat berichtet spätestens zwei Wochen nach jeder Beratung dem Vorstand über die Ergebnisse.
- (6) Vertreter des Beirats haben das Recht, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 15 Ressorts und Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung von Fachfragen können mit Zustimmung des Vorstandes Ressorts und Ausschüsse gebildet werden.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandes kann in den Ressorts und Ausschüssen mitarbeiten.
- (3) Der Vorstand legt die Aufgaben der Ressorts und Ausschüsse fest.
- (4) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der die Arbeit des Ausschusses leitet, und einen Stellvertreter.
- (5) Der Ressortleiter bzw. der Ausschussvorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, informiert den Vorstand nach jeder Sitzung über die Ergebnisse und ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen zu den jeweiligen Themen beratend teilzunehmen.

- (6) Der Verband informiert die Mitglieder über die Arbeitsergebnisse der Ressorts und Ausschüsse.

§ 16 Rechnungsprüfer

- (1) Zur Kontrolle und Überprüfung der Finanzen des Verbandes wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Für die Prüfung des Rechnungswesens genügt das Testat eines Rechnungsprüfers.

§ 17 Schlussbestimmung

- (1) Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen gilt die Satzung mit Ausnahme der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen fort.

Frankfurt, den 21. Juni 2021

Lennart Schleicher
VNU-Vorsitzender

Bettina Heimer
stellv. VNU-Vorsitzende